

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Havixbeck
Fachbereich II
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Ansprechpartnerin:
Dr. Sandra Peternek

Tel.: 0251 591-8880
E-Mail: sandra.peternek@lwl.org

Az.: Pe/Ti/M 558/22 B

Münster, 29.04.2022

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

- Ihr Schreiben vom 29.04.2022 Az.: II/21 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Planung hat unsere Stellungnahme vom 06.07.2021, Az. Gr/Ti/M 719/21 B, weiterhin Bestand.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass in jedem Fall sämtliche Planungen in diesem Bereich - so sie mit Bodeneingriffen verbunden sind und nicht umgeplant werden können - genehmigungspflichtig gem. § 9 DSchG NW sind.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Dr. Peternek)

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Havixbeck
Fachbereich II
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 719/21 B

Münster, 06.07.2021

Entwurf Bebauungsplan „Burg Hülshoff“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck
- Ihre Schreiben vom 01.07.2021 Az.: II/21 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen aus Sicht der LWL-Archäologie für Westfalen größte Bedenken hinsichtlich einer Umsetzung von mit Bodeneingriffen verbundenen Planungen im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals, da die Bodeneingriffe, auch im Falle nur geringer Tiefe, aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes und im Interesse der Öffentlichkeit unter besonderen Schutz gestellte Substanz tangieren.

An der weiteren Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals besteht ein unverändertes öffentliches Interesse, da der Fundplatz bedeutend für die Geschichte des Menschen in der Region, im konkreten Falle des Hauses Hülshoff auch über die engere Region hinaus, ist. Das Bodendenkmal stellt in diesem Zusammenhang eine für die historische Forschung wichtige archäologische Quelle dar, deren Auswertung neue und weitergehende Erkenntnisse vor allem zu Alter und (baulicher) Entwicklung des Adelssitzes vermittelt, die auf keinem anderen Wege gewonnen werden können. In jedem Fall sind sämtliche Planungen in diesem Bereich - so sie mit Bodeneingriffen verbunden sind und nicht umgeplant werden können - genehmigungspflichtig gem. § 9 DSchG NW.

Aus diesem Grund ist seitens der Gemeinde Havixbeck im Falle jedes konkreten Vorhabens zunächst zu prüfen, ob ein gewichtiger und nachvollziehbarer Grund vorliegt, welcher höher wiegt als

das öffentliche Interesse am Erhalt des Bodendenkmals bzw. ob der weitere Erhalt der untertägigen Bodendenkmalsubstanz durch einen anderen Standort (außerhalb des eingetragenen Bodendenkmals), eine geringere Eingriffstiefe/-fläche oder durch eine künstliche Geländeerhöhung ermöglicht bzw. der Schaden am Bodendenkmal minimiert werden kann.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 15.10.2018 und 25.02.2019 zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland, die wir noch einmal beigefügt haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. Grünewald)



LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Havixbeck
Fachbereich II – Bürgerservice, Planung
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Ansprechpartnerin:
Lisa Marie Selitz M.A.

Tel.: 0251 591 3578
Fax: 0251 591 4025
E-Mail: LisaMarie.Selitz@lwl.org

Vorab per Mail

Datum: 21.04.2022
Az.: 02-27402-Se

**Bebauungsplan „Burg Hülshoff“,
hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Petermann,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Planverfahren, zu dem wir in unserem Schreiben vom 12.08.2021 frühzeitig Stellung genommen haben. Einige unserer Hinweise wurden umgesetzt und im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächstermins am 19.10.2021 mit der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung, dem Center for Literature und dem LWL-BLB (Baumaßnahmen Kultur) abgestimmt.

Da die Anregung zur redaktionellen Überarbeitung von unserer Seite im aktuellen Entwurf noch nicht vollständig eingeflossen ist, weise ich darauf hin, dass es sich bei der Remise im Hof der Neuen Ökonomie nicht um ein Denkmal handelt, sondern um sog. erhaltenswerte Bausubstanz. Die Ausweisung als Denkmal in der Planurkunde ist hier nicht richtig. Denkmalgeschützt und aktuell weder in der Planurkunde noch in der textlichen Begründung benannt sind die Stileichenallee östlich der Neuen Ökonomie und die ebenfalls als Schutzgegenstand gelistete Pflasterung vor der östlichen Giebelseite des Laufstalls. Wir bitten um die Korrektur in der Planurkunde und im Begründungsentwurf.

Aufgrund der geänderten Zufahrtssituation von der Havixbecker Straße zur östlichen Stellplatzanlage (vgl. Lageplan Knoten Ost), die teilweise in die Stileichenallee eingreifen wird, verweise ich auf § 9 DSchG NRW.

Eine Berücksichtigung des gartendenkmalpflegerischen Gutachtens, ins. der Bestandsanalyse und der abgestimmten Zielformulierungen, im weiteren Planverfahren ist aus denkmalfachlicher Perspektive weiterhin wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Lisa Marie Selitz

2. Durchschrift:

Gemeinde Havixbeck
Fachbereich II – Bürgerservice, Planung
Untere Denkmalbehörde
Jutta Oberbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Straße 1
48329 Havixbeck

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/ 742-132
Fax: 02541/ 742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.05/Havixbeck/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 27.05.2022

Offenlagebeschluss 30. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Havixbeck**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB****Ihr Schreiben vom 29.04.2022 mit Zeichen II/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck verweise ich grundsätzlich auf meine Stellungnahme vom 29.07.2021 mit Zeichen 54.03.06/Havixbeck/18/ML/4402.

Unter der Voraussetzung, dass die in der vorgenannten Stellungnahme aufgeführten Punkte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einvernehmlich mit Straßen.NRW abgestimmt werden, bestehen gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung „Burg Hülshoff“ geplante verkehrliche Erschließung wurde im Rahmen einer Besprechung am 22.03.2022 zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW im Detail erörtert. In Hinblick auf die bisher im Bauleitverfahren vorgelegte Verkehrsplanung wurde noch weitergehender Optimierungsbedarf aufgezeigt.

Derzeit wird der überarbeitete Straßenentwurf seitens Straßen.NRW gesichtet und im Nachgang in einem Sicherheitsaudit überprüft. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit bleiben zunächst abzuwarten und sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund kann zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW angeschlossen werden, sobald eine einvernehmlich abgestimmte Ausführungsplanung vorliegt.

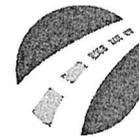
Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

27.05.2022

Frank Steinbuß



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Straße 1
48329 Havixbeck

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/ 742-132
Fax: 02541/ 742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.06/Havixbeck/18/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 29.07.2021

30. Änderung Flächennutzungsplan und Entwurf Bebauungsplan „Burg Hülshoff“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Ihre Schreiben vom 01.07.2021. mit Zeichen II/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Bebauungsplanes Burg Hülshoff soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes SO mit der Zweckbestimmung „Literatur und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck geschaffen werden. Das Sondergebiet SO¹ beinhaltet die temporäre Wohnnutzung der Villa Schonebeck und das SO² die Flächennutzung durch einen vorhandenen Gartenbaubetrieb. Ferner werden zwei Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Parken“ ausgewiesen.

Das von Ihnen ausgewiesene ca. 17,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt nördlich der Landesstraße 581, Streckenabschnitt 40. Die Landesstraße weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 4.284 Kfz/h auf.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Burg Hülshoff ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche weiterhin hauptsächlich über die bereits bestehende Anbindung zur Burg Hülshoff im Osten vorgesehen. Darüber hinaus ist im Westen eine neue Anbindung an die Landesstraße im Bereich der Villa Schonebeck geplant. Die übrigen Zufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme geschlossen. Im Bebauungsplan wurden entlang der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt und die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der geplanten Anbindungen berücksichtigt.

Der Ausbau der Landesstraße soll sukzessive mit der Entwicklung und der Umgestaltung auf dem Bebauungsplangebiet erfolgen. Laut Planung wird zunächst die bestehende Anbindung im Osten für das zukünftige Verkehrsaufkommen ertüchtigt und mit einer Linksabbiegespur ausgebaut. In einer weiteren Ausbaustufe wird im Westen zusätzlich eine neue Linksabbiegespur im Bereich der Landesstraße baulich angelegt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Durch die Ingenieurgesellschaft Thomas und Bökamp mbH wurde für die verkehrliche Erschließung ein erster Verkehrsentwurf skizziert. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde mit Straßen.NRW ein Erschließungskonzept entwickelt, mit dem das zukünftige Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im klassifizierten Straßennetz voraussichtlich leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Havixbeck bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:

1. Für die geplanten Anbindungen (Ost / West) ist eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) aufzustellen und anschließend in einem Sicherheitsaudit zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen.
2. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Havixbeck zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Gemeinde Havixbeck zu tragen.
3. Soweit die Anbindungen als private Zufahrten angelegt werden, sind die anfallenden Mehrkosten für die Unterhaltung gemäß dem StrWG NRW durch die Gemeinde Havixbeck zu erstatten. Der kapitalisierte Ablösebetrag für die Mehrunterhaltung ist nach der Ablösungsbeträge - Berechnungsverordnung – ABBV durch die Gemeinde zu ermitteln.
4. Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW auf der Grundlage einer abgestimmten Ausführungsplanung abzuschließen.
5. Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnraumnutzung (SO¹), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.

Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

29.07.2021

Frank Steinbuß